



Fahrordnung des Ruder Clubs Salzburg

*beschlossen von der Hauptversammlung vom 19. Juni 2013
aktualisiert mit Beschluss der JHV vom 20. Februar 2025*



Inhaltsverzeichnis

§ 1 Gültigkeit und Zweck	3
§ 2 Bootsarten	3
§ 3 Bootsbenützung und Bootseinstellung	3
§ 4 Fahrkundigkeit	4
§ 5 Fahrwart	5
§ 6 Zeugwart	5
§ 7 Ausfahrten	6
§ 8 Pflege des Bootsmaterials	7
§ 9 Beschädigungen und Haftung	8
§ 10 Rennrudern, Regatten und Preise	8
§ 11 Maßnahmen zur Einhaltung der Fahrordnung	9
§ 12 Änderungen der Fahrordnung	9
Anhang	10

Hinweis: Bei der Bezeichnung von Funktionen wurde stets die grammatisch männliche Form gewählt. Diese ist selbstverständlich als inhaltlich neutrale Form anzusehen.





§ 1 Gültigkeit und Zweck

- 1.1 Vorliegende Fahrordnung (FO) wurde von der Hauptversammlung 2025 beschlossen. Sie ist vom Zeitpunkt der Veröffentlichung an in Kraft.
- 1.2 Die Fahrordnung hat den Zweck, einen geordneten Ruderbetrieb zu ermöglichen, die Ruderer vor Gefahren zu bewahren, Pflege und Wartung des Rudergerätes zu regeln, sowie die Zuständigkeit der Funktionäre festzulegen.
- 1.3 Zur Einhaltung der Fahrordnung sind alle Mitglieder und Gäste verpflichtet.

§ 2 Bootsarten

Die Einteilung der Bootsarten erfolgt entsprechend den jeweils gültigen des Österreichischen Ruderverbandes (RWB, AR, RoR, siehe auch www.rudern.at/downloads/ruderwettfartbestimmungen). Für die Ausbildung und Wanderfahrten werden B- (Renn-Gig) und C-Boote verwendet.

§ 3 Bootsbenützung und Bootseinstellung

- 3.1 Unterstützende Mitglieder sind zur Benützung der Boote nicht berechtigt (Satzung § 6.6).
- 3.2 Gäste von anderen Rudervereinen, jugendliche Mitglieder und nicht fahrkundige Mitglieder dürfen Boote nur unter Aufsicht oder gemeinsam mit mindestens einem berechtigten fahrkundigen Mitglied benützen.
- 3.3 Die Verfügungsberechtigung über die Boote hat
 - a) bei allen Booten des Clubs der Zeugwart;
 - b) bei Privatbooten ausschließlich der Eigentümer.
- 3.4 Privatboote dürfen nach Maßgabe der vorhandenen Plätze im Bootshaus untergestellt werden. Dafür ist die widerrufbare Bewilligung des Vorstandes erforderlich. Der Vorstand ist berechtigt, allenfalls für die Unterstellung von Booten von Mitgliedern als auch Nichtmitgliedern Miete einzuhaben.
- 3.5 Benützungsbeschränkungen wegen Gefährdung der Boote, Beschränkungen der Benützungsdauer an Tagen erhöhten Ruderbetriebes sowie Fahrverbote über Boote wegen Schäden können vom Zeugwart oder dessen befugten Vertretern verfügt werden und sind beim Logbuch anzuschlagen und/oder in digitaler Form den Mitgliedern mitzuteilen.





- 3.6 Alle ausübenden Mitglieder haben ein persönliches Logbuch zu führen und aktuell zu halten. Dem Fahrwart ist auf Anfrage der jeweilige km-Stand und dem Schriftführer am Jahresende die Gesamt-Jahreskilometer zu übermitteln.
- 3.7 Die Boote dürfen nur bei Tageslicht benutzt werden. Die Benutzung in der Dämmerung oder bei Dunkelheit ist an die Bewilligung des Verfügungsberechtigten oder Zeugwartes gebunden. Sie darf nur dann erteilt werden, wenn das Boot eine vorschriftsmäßige Beleuchtung mitführt. Bei aufziehendem Gewitter, dichtem Nebel oder Eis sowie bei Stauabsenkung gilt ein Ruderverbot. Bei Hochwasser, nach starken Regenfällen oder Tauwetter ist auf Treibgut und Treibeis zu achten, um Beschädigungen am Bootskörper zu vermeiden.
- 3.8
 - 1) Eine Reservierung von Booten für Ausfahrten bis zu zwei Stunden ist möglich, ausgenommen zu Zeiten des vom Vorstand festgelegten Ruderbetriebes. Dazu zählen nicht nur die festgelegten wöchentlichen Ruderzeiten (siehe RCS Website / Aktuelles - www.ruderclub-salzburg.at/wordpress/aktuelles/), sondern auch alle Clubveranstaltungen wie An- und Abrudern, Übungstage, Technik-Schulungen und ähnliches. Diese werden vom Fahrwart in Absprache mit dem Vorstand festgelegt und in digitaler Form den Mitgliedern mitgeteilt.
 - 2) Die Reservierung von Booten für Wanderfahrten bis zu zwei Tagen ist gestattet und erfordert die Zustimmung des Zeugwartes. Bei länger dauernden Wanderfahrten ist die Genehmigung durch den Vorstand erforderlich. Bei mehreren Reservierungswünschen haben Reservierungen für die vom Club ausgeschriebenen Wanderfahrten Vorrang.
 - 3) Sollte ein reserviertes Boot 30 Minuten nach der angegebenen Zeit nicht ausgefahren sein, ist die Reservierung hinfällig.
 - 4) Einer (1er) Boote sind von dieser Regelung § 3.8 ausgenommen.

§ 4 Fahrkundigkeit

- 4.1 Als „fahrkundig“ kann ein ausübendes Mitglied ernannt werden, wenn es am Riemen und/oder Skull ausgebildet wurde, ein Boot mit den richtigen Kommandos und mit Hand- und Fußsteuer steuern kann. Weiters ist eine mindestens einjährige Ruderpraxis erforderlich.
- 4.2 Die Ernennung zum fahrkundigen Mitglied erfolgt durch den Fahrwart und wird bei der nächstfolgenden Vorstandssitzung durch Beschluss bestätigt.
- 4.3 Fahrkundige Mitglieder sind zur Benutzung der Boote entsprechend der aktuellen Bootsliste mit Benutzer-Zuordnung in Eigenverantwortung berechtigt.
- 4.4 Die Liste der fahrkundigen Mitglieder wird vom Fahrwart geführt.





§ 5 Fahrwart

- 5.1. Der Fahrwart wird durch Vorstandsbeschluss ernannt.
- 5.2. Er ist Ansprechpartner für den breitensportlichen Ruderbetrieb, den er koordiniert und überwacht.
- 5.3. Er koordiniert die Ausbildung neuer Mitglieder und macht diese mit der Fahrordnung bekannt.
- 5.4. Er koordiniert die Beteiligung an Veranstaltungen (z.B. der Dach- und Fachverbände); insbesondere dabei teilnehmende Boote und Mannschaften.
- 5.5. Er hält diverse Vorschriften zur Fahrordnung auf dem neuesten Stand und veröffentlicht diese gegebenenfalls.
- 5.6. Er stellt beim Vorstand Anträge zur An- und Aberkennung der Fahrkundigkeit von Mitgliedern.
- 5.7. Er führt die Leistungsstatistik (km – Liste) und gegebenenfalls Statistiken über den Sportbetrieb.
- 5.8. Der Fahrwart ist berechtigt, einzelne Aufgaben unter ihrer Verantwortung an andere Mitglieder zu übertragen.

§ 6 Zeugwart

- 6.1 Der Zeugwart wird durch Vorstandsbeschluss ernannt.
- 6.2 Der Zeugwart ist für die Neuanschaffung (Vorschlagsrecht), Instandhaltung, Pflege, Reparatur und Vorratshaltung des für den Ruderbetrieb notwendigen Geräts verantwortlich. Ihm kommt dabei eine in erster Linie koordinierende Aufgabe zu.
- 6.3 Zum notwendigen Gerät zählen:
 - a) Boote und Bootsteile
 - b) Bootsauflagen
 - c) Böcke
 - d) Ruder
 - e) Ruderaufhängungen
 - f) Werkzeug
 - g) Wartungsmaterial
 - h) Reserveteile und Verschleißmaterial
 - i) Transportmittel (Bus und Bootanhänger)
- 6.4 Er hat ein Verzeichnis des von ihnen verwalteten Materials zu führen und dasselbe auf dem Laufenden zu halten.





- 6.5 Er hat Pflege, Wartung und Reparatur der Boote und des Gerätes zu veranlassen, zu bewilligen und zu überwachen.
- 6.6 Er kann zur Schonung des Bootsmaterials – auch bei Auftreten eines geringen Schadens – Fahrverbote bis zur Behebung verfügen.
- 6.7 Den Anordnungen des Zeugwartes hinsichtlich der Pflege, Reinhaltung und Wartung der Boote ist von allen Mitgliedern Folge zu leisten.
- 6.8 Der Zeugwart beantragt beim Vorstand die auf die Mitglieder entfallenden Anteile bei der Aufteilung der Kosten für die Behebung schuldhafte oder fahrlässig verursachter Schäden.
- 6.9 Der Zeugwart führt eine Bootsliste und veröffentlicht die jeweils aktuelle Version digital und hinterlegt sie in den Log-Büchern als letzte Seite.

Diese muss enthalten:

- a) Namen der Boote
- b) Kurzbezeichnung der Bootsgattung mit den Benutzerrichtlinien.
- c) Raum für die Veröffentlichung befristeter oder dauernder Benützungsbeschränkungen.

- 6.10 Der Zeugwart hat die Kennzeichnung der Boote mit Namen und für die Kennzeichnung der dazugehörigen Rollsitze, Stemmbretter und Ruder sowie aller losen Teile zu koordinieren.
- 6.11 Der Zeugwart ist berechtigt, einzelne Aufgaben unter ihrer Verantwortung an andere Mitglieder zu übertragen.

§ 7 Ausfahrten

- 7.1. Nichtschwimmer dürfen nicht am Rudern teilnehmen.
- 7.2. Jede Fahrt ist in Blockschrift ins Logbuch einzutragen, nach Beendigung ist die geruderte Kilometerzahl je Boot hinzuzufügen.
- 7.3. Bei Clubterminen (vom Vorstand festgelegter regelmäßige Ruderbetrieb und auch alle Club-Veranstaltungen) bestimmt der Fahrwart oder ein von ihm benannter Übungsleiter die Bootseinteilung. Diese erfolgt nach Maßgabe der Zahl und des Ruderkönnens der Teilnehmer. Dabei sollten sowohl die Fortbildung von Alt- und Neumitgliedern, als auch gemeinschaftliche Aspekte nach §2.2 der Satzungen des RCS Berücksichtigung finden.
- 7.4. In jeder Mannschaft muss sich ein Mitglied befinden, das die entsprechende Benützungsbewilligung besitzt. Der Berechtigte kann unter seiner Verantwortung das Steuer einem anderen Mitglied der Mannschaft anvertrauen.
- 7.5. Jeder Ruderer hat den Anordnungen des Steuermannes Folge zu leisten. Dieser bestimmt die Sitzordnung.





- 7.6. Ablegen und Anlegen geschieht am Strom grundsätzlich gegen die Strömung. Bei starkem Wind ist gegen den Wind anzulegen. Auf der Salzach gilt die Rechtsfahrordnung. Bei allen Fahrten auf öffentlichen Gewässern sind die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen zu beachten. Die Berufsschifffahrt – auch Feuerwehr, Militär, Wasserpolizei - hat immer und überall absolute Vorfahrt. Schwimmen, Tauchern und Angeln ist in weitem Bogen auszuweichen.
- 7.7 Bei Stromausfahrten ist überholenden anderen Ruderbooten die Uferseite freizugeben.
- 7.8 Im Falle des Kenterns oder Vollschlagens des Bootes hat jeder Ruderer beim Boot zu bleiben. Der Versuch allein an Land zu schwimmen, ist wegen der damit verbundenen Gefahr untersagt. Während der kalten Jahreszeit und bei Wassertemperaturen unter 15°C gilt für alle Boote: Geeignete Signalmittel für den Notfall sind mitzuführen. Dazu zählen ein Handy, Pfeifen, fakultativ Signalleuchtmittel. *Das Tragen von ohnmachtssicheren / manuellen Rettungswesten ist empfehlenswert, unter 12°C Wassertemperatur in Renn- und Kleinbooten verpflichtend.* (siehe auch www.rudern.at/ruderwiki/doku.php?id=sicherheit:kaelte:ruderntiefetemp)
- 7.9 Alle Boote müssen an der Bugspitze mit einem weißen Vollgummiball von mindestens 4 cm Durchmesser gesichert sein, soweit sie nicht von der Bauweise her einen geeigneten Schutz vor gefährlichen Verletzungen von z.B. Schwimmern bieten.
- 7.10 Bei Unfällen ist jeder Ruderer verpflichtet dem Verletzten zu helfen, soweit es ihm möglich ist. Ist nur Sachschaden eingetreten, so genügt die Bekanntgabe und Einholung der Personaldaten, Adressen und eventuell Nummern der Haftpflichtversicherungspolizzen der beteiligten Personen.
- 7.11 Alle gesetzlichen und polizeilichen Bestimmungen sind einzuhalten. (Ein Auszug ohne Gewähr befindet sich im Anhang)

§ 8 Pflege des Bootsmaterials

- 8.1 Es ist die Pflicht jedes Ruderers, das ihm anvertraute Gerät schonend zu gebrauchen.
- 8.2 Vor der Fahrt festgestellte und bei der Fahrt aufgetretene Mängel oder Schäden sind in das Logbuch einzutragen und dem Zeugwart zu melden.
- 8.3 Nach Gebrauch sind Boote und Ruder gereinigt an ihren Platz zurückzustellen.
- 8.4 Die Verwendung anderer Ruder, Rollsitze, Stemmbohlen oder sonstiger Teile, als der für das jeweilige Boot bestimmten und gekennzeichneten, ist unzulässig.
- 8.5 Die Entnahme von Bootsbestandteilen aus einem fahrbereiten Boot zur Behebung eines Schadens oder Mangels an einem anderen Boot gilt als schwerer Verstoß gegen die Fahrordnung, wenn sie nicht:





- a) ins Logbuch eingetragen wurde und
- b) umgehend nach der Ausfahrt unter Ersatz der fehlenden Teile rückgängig gemacht wurde.

§ 9 Beschädigungen und Haftung

- 9.1 Schäden an Booten und Rudern sind vom Verursacher zu ersetzen, sofern dieser die Schäden fahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat. Für Schäden an Mannschaftsbooten haftet die gesamte Mannschaft zur ungeteilten Hand, sofern auch nur ein Mitglied den Schaden fahrlässig verschuldet hat. Im Innenverhältnis haftet bei Mannschaftsbooten jedes Mannschaftsmitglied anteilig. Eine allfällige Versicherungsleistung ist auf den Schadenersatz anzurechnen.
- 9.2 Bei vorsätzlichen Beschädigungen kann der Vorstand über den Schadenersatz hinausgehend Disziplinarstrafen verhängen. Mehrmaliges Fehlverhalten zieht den Ausschluss aus dem Club nach sich.
- 9.3 Die Entscheidung über Schadenersatzleistungen im Einzelfall obliegt dem Vorstand.

§ 10 Rennrudern, Regatten und Preise

- 10.1 Alle Ruderer, die an Wettfahrten teilnehmen, haben die *RWB des ÖRV* (bzw. *RoR der FISA*) sowie die speziellen Vorschriften der Veranstalter in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
- 10.2 Müssen aus schuldhaftem Fehlverhalten einzelner Ruderer Abmeldungen von Rennen erfolgen, so ist der Vorstand berechtigt, die daraus resultierenden Kosten des Clubs (z.B. Meldegelder, Strafgelder) festzustellen und die Einhebung dieser Kosten oder eines Teiles davon bei diesem Mitglied einzufordern.
- 10.3 Alle durch die Mitglieder im Rahmen des Clubs erworbenen Preise, Pokale etc. – mit Ausnahme der persönlich bestimmten Ehrenpreise (Wettfahrtabzeichen) – gehören dem Club.
- 10.4 Die leihweise Vergabe von Ehrenpreisen an Rennruderer, die sie erworben haben, ist zulässig. Der Vorstand führt eine Verleihliste, auf der die Übernahme zu bestätigen ist. Sie kann nicht auf Dauer erfolgen.
- 10.5 Eine Übergabe von Preisen ehrenhalber ins Eigentum von verdienten Mitgliedern ist nur auf Beschluss der Hauptversammlung möglich. Über die Übergabe ist eine Urkunde anzufertigen.
- 10.6 Kurzfristige Renngemeinschaften können nach dem Ermessen des Vorstandes gebildet werden. Dauernde Bindungen an Renngemeinschaften bedürfen der Bewilligung des Vorstandes und entsprechenden Vereinbarungen.





§ 11 Maßnahmen zur Einhaltung der Fahrordnung

- 11.1 Alle Mitglieder, insbesondere aber Fahrwart und Zeugwart haben darauf zu achten, dass die Fahrordnung eingehalten wird.
- 11.2 Fahrwart und Zeugwart haben das Recht, Fahrverbote bis zur nächsten Vorstandssitzung, maximal aber bis zu vier Wochen, zu verhängen. Sie beantragen schriftliche Verwarnungen durch den Vorstand.
- 11.3 Der Vorstand ist berechtigt über ein Mitglied, das gegen die Satzung oder gegen die Fahrordnung verstößt, ein Fahrverbot von bis zu drei Monaten zu verhängen.
- 11.4 Wenn ein Mitglied trotz erfolgter Mahnung aus eigener Schuld mit der Zahlung seiner Beiträge länger als drei Monate in Rückstand ist, kann der Vorstand ein Fahrverbot bis zur Schuldbegleichung aussprechen.
- 11.5 Von der Verhängung eines Fahrverbotes ist das betreffende Mitglied schriftlich zu verständigen. Fahrverbote müssen mit Begründung im Bootshaus durch Anschlag bekannt gemacht werden.
- 11.6 Schwere Verstöße gegen die Fahrordnung haben nach einmaliger schriftlicher Verwarnung den Antrag auf Ausschließung dieses Mitgliedes durch den Vorstand gemäß Satzung § 8 zur Folge.
- 11.7 Gegen Verwarnungen bzw. Fahrverbote gem. Fahrordnung § 11 kann beim Vorstand berufen werden. Der Berufung kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Sie muss innerhalb von vier Wochen nach Verständigung erfolgen. Der Vorstand hat innerhalb von vier Wochen nach erfolgter schriftlicher Berufung Bescheid zu geben. Eine Revision des Spruches hat die Löschung im Protokoll und die Veröffentlichung der Löschung mit Begründung durch Anschlag im Bootshaus zur Folge.

§ 12 Änderungen der Fahrordnung

Änderungen der Fahrordnung dürfen nur von einer Hauptversammlung beschlossen werden. Anträge erfolgen nach Satzung § 10.2.





Anhang

Vorschriften und Bestimmungen

Auflistung relevanter gesetzlicher Vorschriften und Verbandsbestimmungen für den Ruderbetrieb in Österreich und die Fahrordnung:

1. Schifffahrtsgesetz Stand 19.01.2022
<https://www.jusline.at/gesetz/schfg/gesamt>
2. Seen- und Fluss – Verkehrsordnung Stand 30.06.2023
<https://rdb.manz.at/document/ris.n.NOR40213011>
3. Wasserstraßen – Verkehrsordnung
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20010569>
(Verordnung der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie betreffend eine Wasserstraßen-Verkehrsordnung (WVO) StF: BGBI. II Nr. 31/2019 Änderung: BGBI. II Nr. 204/2023)
4. Bestimmungen für das Rudergerät (ÖRV; siehe www.rudern.at)
5. Ruderwettfahrtbestimmungen (ÖRV; siehe www.rudern.at)





Ruderbefehle / Ruderkommandos

Tätigkeit	Ankündigung	Kommando
Boot anheben	"Mannschaft ans Boot"	"Hebt an!"
Boot auf die Schulter heben	"Auf die Schulter"	"Und - hoch!"
Boot drehen	"Wenden wasser-/ landseitig, zum Bootshaus o.ä."	"Boot - drehen!"
Boot über Kopf ein-/ausheben	"Über Kopf"	"Und - hoch" "Mittelmannschaft durch"
Boot einsetzen	"Boot einsetzen"	"Boot - weit hinaus"
Einsteigen ins Boot	"Fertig machen zum Einsteigen"	"Fertig - und ab"
Vorwärts rudern	Auslage ..fester Sitz/ ..halbe Rollbahn/ ..etc.	"Und - los"
Klarmeldung (am Bug beginnend)	Ruderer melden, sobald sie ruderbereit sind	"1 fertig!" "2 fertig!" ...
Rückwärts rudern	"Streichen"	"Und - streichen"
Boot schnell stoppen	"Achtung! - STOPPEN!"	"STOPPEN!"
Back-/Steuerbord stoppen	"Back-/Steuerbord"	"Und - stoppen"
Ruderarbeit beenden	"Ruder ..."	"Halt und - Blatt"
Ruder beidseits oder nur auf angekündigter Seite parallel zum Boot (nach Endzug)	"Ruder ..." "Back-/Steuerbord ..."	"Lang"
Wende	"Wende über Back-/Steuerbord"	"Streichauslage Back-/Steuerbord - und los"
Tempo herausnehmen, nahezu ohne Kraft durchziehen	"Halbe Kraft"	"Halbe Kraft"
Back-/Steuerbord stärker rudern	"Back-/Steuerbord ..."	"Back-/Steuerbord - auf"
Anlegen oder Hindernis ausweichen	"Fertigmachen zum Anlegen"	"Back-/Steuerbord - hoch"
Aussteigen	"Fertigmachen zum Aussteigen"	"Und - steigt aus"
Boot ausheben	"an das Boot"	"hebt an"

Salzburg, am 20. Februar 2025

